



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2003

Nummer 56
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	3. 12. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland; Lebensbescheinigung und Erklärung über die persönlichen Verhältnisse.	1672
21210	19. 11. 2003	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003	1672
21210	19. 11. 2003	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 19. November 2003	1673
21222	28. 9. 2003	Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 28. 9. 2003	1674
770	13. 10. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Abwasserverbände	1675
9210	19. 11. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Einführung von Fortbildungsseminaren für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe nach Maßgabe der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung – FreiwFortbV) (BGBl. I S. 709)	1678

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
1. 12. 2003	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf	1682
1. 12. 2003	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, Bonn.	1682
	Innenministerium	
24. 7. 2003	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2003	1682
7. 11. 2003	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2003	1682
2. 12. 2003	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen am 26. September 2004, Nachweis von Satzung und Programm	1682
	Gemeindeprüfungsanstalt	
25. 11. 2003	Bek. – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen v. 25.11.2003	1682

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien	
4. 12. 2003	Bek. – Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von digitalem privaten Hörfunk und Mediendiensten im DAB-Standard, landesweit und in Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen	1683
4. 12. 2003	Bek. – Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von privaten Hörfunkprogrammen und Mediendiensten in Nordrhein-Westfalen	1685
4. 12. 2003	Bek. – Erstmalige Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten im DVB-T-Standard in Nordrhein-Westfalen	1686

I.

20323

**Zahlung
von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen
an Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz
oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland;
Lebensbescheinigung und Erklärung
über die persönlichen
Verhältnisse**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 12. 2003 –
B 3010 – 49.6/49.7 – IV A 1

1**Zahlung der Versorgungsbezüge**

Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland ist nach Maßgabe des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung – AWV – i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934) der Transfer der Versorgungsbezüge unbeschränkt zulässig. Soweit Beschränkungen aufgrund internationaler Handelsembargos bestehen, bedürfen Zahlungen in die betroffenen Länder jedoch der Genehmigung durch die zuständige Landeszentralbank, die in Zweifelsfällen auch Auskunft erteilt. Mein RdErl. v. 27.12.1974 (SMBL NRW. 632) ist zu beachten. Auf § 49 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) weise ich hin.

Anstelle eines Transfers von Versorgungsbezügen ins Ausland können die Zahlungen auf Wunsch der/des Versorgungsberechtigten auch geleistet werden

- a) durch Überweisung auf ein Gebietsfremden-Konto der/des Versorgungsberechtigten bei einem inländischen Kreditinstitut oder
- b) durch Überweisung zugunsten der/des Versorgungsberechtigten an einen Gebietsansässigen (z. B. inländischen Inkassobevollmächtigten – vgl. § 49 Abs. 6 BeamtVG).

Bei der Durchführung der Zahlungen sind die Vorschriften der §§ 59 ff. AWV zu beachten.

Bei Zahlungen über ein Kreditinstitut ist der Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ nach § 60 Abs. 1 AWV (Anlage Z 1 zur AWV) zu verwenden. Für Überweisungsbeträge bis zu 12.500,- Euro kann dem Kreditinstitut auch ein formloser Zahlungsauftrag in einfacher Ausfertigung erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn mehrere derartige Beträge in einer Sammeliste zur Anweisung gelangen.

In den übrigen Fällen sind Zahlungen über 12.500,- Euro mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4 zur AWV) der zuständigen Landeszentralbank in doppelter Ausfertigung bis zum 7. Tage des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden; Sammelmeldungen sind zulässig (§ 60 Abs. 3, § 61 Nr. 3 AWV). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich der vorgenannte Betrag im Sinne der Außenwirtschaftsverordnung auf das zugrunde liegende Geschäft bezieht. Bei Sammelanmeldungen ist die Meldefreigrenze von 12.500,- Euro nicht auf den Einzelbetrag, sondern auf den pro Monat, Land und Kennzahl erreichten Gesamtbetrag anzuwenden.

Vordrucke sind bei den Kreditinstituten erhältlich. Versorgungsbezüge fallen unter die interne Kennzahl 527; diese Kennzahl ist auf den Vordrucken an der dort bezeichneten Stelle einzusetzen.

§ 64 AWV (Ausnahmeregelungen) wird hierdurch nicht berührt.

2**Lebensbescheinigung und Erklärung über die persönlichen Verhältnisse****2.1****Versorgungsberechtigte**

Von den nach dem BeamtVG Versorgungsberechtigten mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland sind Lebensbescheinigungen jährlich zum 30. November

einzufordern. Die Lebensbescheinigungen sind in der Regel von den deutschen Auslandsvertretungen zu erteilen. Ist es der/dem Versorgungsberechtigten nicht möglich bzw. nicht zuzumuten, die Auslandsvertretung aufzusuchen, so kann die Bescheinigung auch durch einen Notar oder eine ausländische Behörde unter Beifügung des Dienststempels ausgestellt werden. Inwieweit in diesen Fällen auf die Beglaubigung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Legalisation) verzichtet werden kann, richtet sich nach dem von der Bundesrepublik Deutschland jeweils geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen.

Zusammen mit der Lebensbescheinigung ist von der/dem Versorgungsberechtigten eine Jahreserklärung vorzulegen. Diese enthält im Hinblick auf die der/dem Versorgungsberechtigten nach § 62 Abs. 2 BeamtVG obliegende(n) Anzeigepflicht Fragen nach den für die Zulässigkeit und Höhe der Versorgungsbezüge maßgebenden persönlichen Verhältnissen, soweit diese anzuzeigen sind. Die/der Versorgungsberechtigte, ihr/sein Vormund oder Pfleger hat zu versichern, dass sie/er die Erklärung selbst unterschrieben bzw. mit Handzeichen versehen hat.

Liegen die Lebensbescheinigung und die Erklärung zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht vor, so hat die Pensionsregelungsbehörde die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen. Die Versorgungsberechtigten sind hierauf hinzuweisen.

2.2**Laufende Unterstützungen**

Von den Empfängerinnen/Empfängern laufender Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen vom 5.5.1972 (SMBL NRW. 203204) sind unabhängig von der diesem Personenkreis nach Nr. 5 Abs. 2 UGr. obliegenden Erklärungspflicht Lebensbescheinigungen jährlich zum 30. November einzufordern. Nummer 2.1 Absatz 3 gilt entsprechend.

2.3**Wiedergutmachungsrenten**

Von den Empfängerinnen/Empfängern der Wiedergutmachungsrenten sind Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die für die Zulässigkeit und Höhe der Renten maßgebenden persönlichen Verhältnisse jährlich zum 30. November einzufordern mit der Maßgabe, dass auf die Legalisation der Lebensbescheinigungen in dem von dem Innenministerium bestimmten Umfang zu verzichten ist.

Mein RdErl. v. 8.8.1983 (SMBL NRW. 20323) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 1672

21210

**Änderung der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 19. November 2003**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2003 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001 (MBl. NRW. 2002 S. 125) wird wie folgt geändert:

1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kammerbeitrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben. Soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt, errechnet sich der jährliche Beitrag als bestimmter Vomhundertsatz vom Apothekeumsatz (ohne Mehrwertsteuer). Der Vomhundertsatz beträgt 0,13.“

Soweit der jährliche Apothekenumsatz 10 Mio. Euro übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Beitragsberechnung nicht einbezogen. Zur Ermittlung des Beitrages ist die Summe der Umsätze der im Bereich der Apothekerkammer Nordrhein betriebenen Haupt- und Filialapotheken zugrunde zu legen. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres. Der Vomhundertsatz ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren daraufhin zu überprüfen, ob er den wirtschaftlichen Verhältnissen der Apotheken gerecht wird.“

2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für die“ die Wörter „im Kammerbereich Nordrhein“ eingefügt.

3

§ 3 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

4

In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 ersetzt durch folgenden Satz:

„Die oder der Beitragspflichtige hat durch eine Erklärung die Höhe des im Vorvorjahr erzielten Apothekenumsatzes ohne Mehrwertsteuer bis zu 10 Mio. Euro nachzuweisen.“

5

In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird der Halbsatz nach dem Komma ersetzt durch folgenden Halbsatz:

„wird die oder der Beitragspflichtige mit einem Vomhundertsatz von 0,13 von 10 Mio. Euro veranlagt.“

6

In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den Mindestbeitrag für Apothekenleiterinnen oder Apothekenleiter gemäß Beitragstabelle.“ ersetzt durch die Wörter „Euro 50,00.“

7

In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „die so ermittelte Umsatzgruppe“ durch die Wörter „der so ermittelte Umsatz“ ersetzt.

8

In § 3 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 Absätze 1 bis 4.

9

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe in der Klammer „§§ 2 und 3 Abs. 4“ ersetzt durch „§§ 2 und 3 Abs. 3“.

10

Die Beitragstabelle (Anlage) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. November 2003

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. November 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.84 –

Im Auftrag
Godry

– MBl. NRW. 2003 S. 1672

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 19. November 2003

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. November 2003 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641) die folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Nov. 2003 – III 7 – 0810.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 407), zuletzt geändert am 21. November 2001 (MBl. NRW. 2002 S. 49), wird wie folgt geändert:

1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zweigapotheke“ die Wörter „sowie Filialapotheken“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unterlassen Inhaberinnen und Inhaber die Erklärung nach Absatz 3, erhebt die Kammer Beiträge aufgrund einer Schätzung.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Kammerbeitrag der angestellten und nicht
berufstätigen Kammerangehörigen

- (1) Von den angestellten Kammerangehörigen wird ein Kammerbeitrag von monatlich 10,00 € erhoben.

- (2) Der Beitrag wird erhoben, so lange ein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht.

- (3) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die kürzer als einen Monat bestehen, wird von den angestellten Kammerangehörigen ein Beitrag nicht erhoben.

- (4) Von Kammerangehörigen, die weniger als 24 Std. wöchentlich beschäftigt sind sowie von nicht berufstätigen Kammerangehörigen werden 50 % des Kammerbeitrags nach Absatz 1 erhoben.

- (5) Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach oder endet es vor Monatsmitte, wird für diesen Monat ein Beitrag nicht erhoben.“

3

§ 3 wird ersatzlos gestrichen.

4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

5

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beitrag wird nicht erhoben

- a) bei Beschäftigungsverhältnissen, die kürzer als einen Monat bestehen,

- b) von Beschäftigten, deren Ehegatten bereits Beiträge zur Fürsorgeeinrichtung oder an das Zusatzversorgungswerk entrichten.“

- b) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

6

§§ 4, 5, 6, und 7 werden §§ 3, 4, 5 und 6.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. November 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.94 –

Im Auftrag
Godry

Ausgefertigt:

Münster, den 20. November 2003

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter Frieße
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2003 S. 1673

21222

**Beitragsordnung
der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
vom 28. September 2003**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung vom 28. September 2003, aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Erhebung auf Fälligkeit
- § 4 Schlussbestimmungen

§ 1

Beitragszweck, Beitragspflicht, Beitragsfälligkeit

- (1) Die Psychotherapeutenkammer NRW erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes Beiträge von ihren Kammermitgliedern.
- (2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Pflichtabgaben.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt. In den Folgejahren ist der Beitrag zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, vor dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet.
- (6) Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige Beitrag gemäß § 1 Abs. 4 erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Kammerversammlung festgesetzt und in einer Beitragstabelle aufgeführt, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (**Anlage**).

- (3) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Kammerversammlung zusätzlich ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden, welcher der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 3

Beitragserhebung

- (1) Der Beitrag wird jährlich zum Fälligkeitstermin für das Kalenderjahr erhoben. Die Mitglieder werden über Änderungen informiert.
- (2) Frühestens vier Wochen nach Fälligkeit wird der Beitrag kostenpflichtig angemahnt. Die Höhe der Mahnungskosten ist in der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geregelt.
- (3) Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden zusammen mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (4) Für die Verjährung der Beitragsforderung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen (§§ 143 bis 148 AO). Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.
- (5) Gegen die Entscheidungen nach § 2 und § 3 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben. Der Widerspruch sollte begründet und die Widerspruchsründe sollten belegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem für den Sitz des Widerspruchsführers zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (7) Der Rechtsbehelf gegen die Beitragsfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 13.03.2001 (MBl. NRW. S. 834) außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. September 2003

Die Präsidentin
Monika Konitzer

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 8010-104 –

Im Auftrag
Godry

Anlage**Beitragstabelle****A.**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Psychotherapeutenkammer NRW wird ein jährlicher Beitrag von Euro 250,- erhoben.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

B.**Ermäßigung, Stundung, Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen, Niederschlagung:**

(1) Der Beitrag nach Buchst. A kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise auf bis zu 50 % ermäßigt werden bei völliger Unterbrechung der Berufstätigkeit von insgesamt mehr als 6 Monaten innerhalb des Beitragsjahres wegen

- Arbeitslosigkeit,
- Elternzeit,
- gesundheitlicher Gründe.

(2) Der Beitrag nach Buchst. A kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise in dem Jahr, in dem die berufliche Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben wurde, auf bis zu 20 % reduziert werden. Die dauerhafte Aufgabe der Berufstätigkeit ist glaubhaft zu machen.

(3) Anträge auf Beitragsermäßigung gemäß B 1 und B 2 können bei Vorliegen des Ermäßigungsgrundes im Verlaufe des Beitragsjahres jederzeit unter Hinzufügung geeigneter aussagefähiger Belege gestellt werden. Die Anträge müssen an den Vorstand gerichtet werden.

(4) Jedes Kammermitglied kann bei Vorliegen nachgewiesener materieller Notlage jederzeit die Stundung, Befreiung bzw. Ermäßigung von den Beitragsforderungen beantragen.

(5) Über die Stundung, Befreiung und Ermäßigung von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

(6) Überzahlte Beiträge werden nach Verrechnung mit offenen Beitragsforderungen ohne Abzug von Gebühren erstattet.

(7) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1674

770**Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Abwasserverbände**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV-9 – 031 002 0102 / IV-7 – 673/2 – 33436
v. 13. 10. 2003

Zur Durchführung von § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1**Gesetzliche Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht von Abwasserverbänden****1.1****Gesetzliche Verpflichtung der Abwasserverbände**

Nach § 54 Abs. 1 LWG obliegt es den Abwasserverbänden, in ihren Verbandsgebieten für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind,

– das Schmutzwasser und das mit Schmutzwasser vermischte Niederschlagswasser zu behandeln und einzuleiten und

– das Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken zurückzuhalten, sofern das Abwasser vom Verband zu behandeln ist.

Abwasserverband ist ein Wasserverband, zu dessen Aufgaben die Abwasserbeseitigung gehört.

1.2**Zulässige Abweichungen****1.2.1**

Nach § 54 Abs. 1 Satz 3 LWG kann die obere Wasserbehörde in Einzelfällen bestimmen, dass die unter Nummer 1.1 genannten Pflichten ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. Diese „Rückübertragung“ der Abwasserbeseitigungspflicht kann aber nur im Einvernehmen mit dem Abwasserverband und der betroffenen Gemeinde erfolgen.

1.2.2

Umgekehrt kann der Abwasserverband nach § 54 Abs. 4 LWG auch über die gesetzlich geregelte Verpflichtung hinaus weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des sonst zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten.

1.3**Übergangsregelung**

Bis die Abwasserverbände die ihnen nach § 54 Abs. 1 LWG obliegenden Aufgaben übernehmen, bleiben die Gemeinden nach §§ 54 Abs. 2, 53 LWG auch insoweit abwasserbeseitigungspflichtig, d.h. sie sind verpflichtet, die dazu dienenden Anlagen zu betreiben und, soweit erforderlich, zu errichten bzw. zu sanieren.

Solange der Verband die Maßnahmen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Sanierungen, zu denen er nach § 54 Abs. 1 LWG verpflichtet ist, noch nicht durchführt, nehmen die Gemeinden die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Abwasserverband in das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept auf.

2**Maßnahmen der Abwasserverbände zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht**

Den Abwasserverbänden obliegt es, die gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG notwendigen Abwasseranlagen

- zu übernehmen oder, soweit erforderlich, neu zu errichten, zu erweitern oder an die Anforderungen der §§ 18b WHG und 57 LWG anzupassen sowie
- diese Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.

2.1**Übernahme des Abwassers**

Das vom Abwasserverband zu behandelnde Abwasser übernimmt er an der im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegten Übernahmestelle. Übernahmestelle ist der Punkt, von dem aus den Abwasserverband die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung trifft.

In Sonderfällen kann der Abwasserverband das übernommene Abwasser an einer festzulegenden Übergabestelle zum Weitertransport einer Gemeinde wieder übergeben und später das Abwasser erneut übernehmen.

2.2**Anlagen zur Behandlung des Abwassers**

Hierunter fallen insbesondere Anlagen zur

- Endbehandlung des Abwassers einer Mischkanalisation (Kläranlagen),
- Behandlung von Mischwasser, welches zur Entlastung der Kanalisation abgeschlagen und in ein Gewässer eingeleitet wird,
- Anlagen zur Verminderung der Schadwirkung i.S.d. § 51 Abs. 3 Nr. 1 LWG.

Die Steuerung der Entleerung von nicht ständig gefüllten Regenbecken einer Trennkanalisation und die Zuführung

des Beckeninhalts zur Kläranlage sind zwischen dem Abwasserverband und seinen Mitgliedern zu regeln.

Übernimmt der Abwasserverband das Niederschlagswasser aus der Entleerung und führt es im Mischwasserkanal zur Kläranlage, entsteht seine Verpflichtung zur Behandlung des so entstandenen Mischwassers.

2.3

Einleitung des Abwassers

Das behandelte Abwasser ist vom Abwasserverband aus den Anlagen gemäß Nummer 2.2 einem Gewässer zuzuleiten und im Bedarfsfall über ein Regenbecken dort einzuleiten.

2.4

Rückhaltung von Abwasser in Sonderbauwerken

2.4.1

bei Trennkanalisation:

Für Niederschlagswasser besteht keine Verpflichtung des Abwasserverbandes zum Bau und Betrieb von Regenbecken, denn Niederschlagswasser ist vom Abwasserverband nicht nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 LWG zu behandeln und daher auch nicht zurückzuhalten.

Das Schmutzwasser wird vom Abwasserverband in einer Kläranlage gereinigt; sofern erforderlich, hat er den Zufluss zur Kläranlage zu dosieren.

2.4.2

bei Mischkanalisation:

Hierunter fallen:

Anlagen zur Rückhaltung von Mischwasser in der Kanalisation, sofern deren Bemessung, Gestaltung und Betrieb auf die ordnungsgemäße Abwasserreinigung in der Kläranlage nicht nur unerheblichen Einfluss haben.

3

Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung

3.1

Vorlage

Nach § 54 Abs. 3 LWG legen die Abwasserverbände im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden der oberen Wasserbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht noch erforderlichen Maßnahmen vor (Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung). Das erteilte Benehmen der Gemeinden ist im Konzept zu belegen. Hierzu sind die schriftlichen Erklärungen der Gemeinden in den jeweiligen Verbandsgebieten dem ABK in Abschrift als Anlage beizufügen.

Die Vorlage in digitalisierter Form ist erwünscht. Das DV-Format ist mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen.

Eine weitere Ausfertigung erhalten nachrichtlich die vom jeweiligen Konzept betroffenen Gemeinden, die unteren Wasserbehörden und das Staatliche Umweltamt.

Das Konzept bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Solange diese dem Abwasserverband keine Beanstandungen mitteilt, kann der Abwasserverband davon ausgehen, dass die obere Wasserbehörde die Realisierung der Konzepte in dem dafür von dem Abwasserverband vorgesehenen zeitlichen Rahmen als ordnungsgemäße Erfüllung der durch § 54 Abs. 1 Satz 2 LWG begründeten Pflichten ansieht. Erfolgt eine Beanstandung später als sechs Monate seit Vorlage des Konzeptes, darf sie nicht dazu führen, dass vom Abwasserverband bereits eingeleitete Maßnahmen beeinträchtigt werden.

3.2

Planungsraum

Das Konzept bezieht sich grundsätzlich auf das Einzugsgebiet einer Kläranlage. Dieses Einzugsgebiet kann mehrere Gemeinden oder Teilgebiete von Gemeinden umfassen. Mehrere Gemeindegebiete können in einem Konzept zusammengefasst werden, sofern die Vergleichbarkeit und Abstimmung mit den kommunalen Konzepten gewährleistet bleibt.

3.3

Notwendiger Inhalt

Jedes Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung soll

- einen Übersichtsplan im Maßstab bis zu 1:50 000,
- eine Übersicht über Projekte, die sich in Planung, Genehmigung oder Bau (einschl. Restarbeiten) befinden (Muster s. **Anlage**)

Anlage

enthalten.

3.3.1

Übersichtsplan

Im Übersichtsplan sind die in der Übersicht lt. Anlage genannten Projekte darzustellen. Die Bauwerke sind nach folgenden Kriterien zu kennzeichnen:

1. = vorhanden
2. = geplant
3. = vorhanden, Erweiterung geplant
4. = künftig wegfallend

In den Fällen, in denen der Verband pflichtig ist für die Kanalisation, sind die Übernahme-/Übergabestellen (Schächte) einzutragen. Für eine übersichtliche Darstellung der Maßnahmen im Übersichtsplan können abweichend hiervon verbandsspezifische Darstellungen gewählt werden.

3.3.2

Übersicht

In der Übersicht sind folgende Zeiträume zu unterscheiden:

- Die ersten 5 Jahre.
- Die sich daran anschließenden 7 Jahre.

Die Durchführung der Projekte ist für diese beiden Zeiträume als Balken darzustellen, wobei die Balken jeweils die Planungs-, die Genehmigungs- und die Bauphase enthalten.

- Der Zeitraum, der nach 12 Jahren beginnt:

Hier werden alle Maßnahmen aufgeführt mit Kosten, die frühestens nach Ablauf von 12 Jahren begonnen werden können. Eine nähere zeitliche Festlegung erfolgt nicht mehr.

Die Übersicht kann ganz, teilweise oder erweitert für andere nach den jeweiligen Verbandsgesetzen erforderliche Übersichten verwendet werden.

3.3.3

Kostenschätzungen

Die Kostenschätzungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen.

3.4

Fortschreibung des Verbandskonzeptes

Das Verbandskonzept ist fortzuschreiben und zumindest in dem gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Abstand vorzulegen. Die Fortschreibung des Konzeptes hat den gleichen Inhalt und die gleiche Form wie das erste Konzept.

4

Übersicht über das Unternehmen des Verbandes

Die in den einzelnen Sondergesetzen für die Verbände vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage einer Gesamtübersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten aller zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde besteht neben der Pflicht zur Vorlage der Abwasserbeseitigungskonzepte bei den Bezirksregierungen.

5

In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.2.1991 (SMBl. NRW. 770) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. vom 13. 10. 2003

[Name des Verbandes]																		
Abwasserbeseitigungskonzept 2003																		
Projekt-Nr. Einzugsgebiet Projekt Gemeinde	1. Zeitstufe							2. Zeitstufe							Ausgaben 2. Zeitstufe	Ausgaben 3. Zeitstufe	Gesamt- ausgaben	Beseitigungs- pflichtig § 53 LWG
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2008-2014	2015 bis				
Unternehmen																		
Abteilung ... [Projekt-Nr.] [Einzugsgebiet] [Projekt] [Gemeindenname]																		
Abteilung ... [Projekt-Nr.] [Einzugsgebiet] [Projekt] [Gemeindenname]																		
[Projekt-Nr.] [Einzugsgebiet] Anschluß Gehrenbach [Gemeindenname]																		
Abteilung ... [Projekt-Nr.] [Einzugsgebiet] [Projekt] [Gemeindenname]																		
Summe	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	

Legende:

Planung

Genehmigung

Bau (einschl. Restarbeiten)

Baubeginn

Inbetriebnahme

9210

**Einführung
von Fortbildungsseminaren
für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe
nach Maßgabe der Verordnung über die
freiwillige Fortbildung
von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe
(Fahranfängerfortbildungsverordnung –
FreiwFortbV) (BGBl. I S. 709)**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie
und Landesplanung – III B 2 – 20-07/1 –
v. 19. 11. 2003

1**Einführung der Fortbildungsseminare**

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen werden ab dem 01.01.2004 Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B nach Maßgabe der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung – FreiwFortbV) und zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 16.05.2003 (BGBl. I S. 709) eingeführt.

(2) Mit Zustimmung der nach § 73 Abs. 2 FeV örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde kann der Fahranfänger in einem anderen Land, das die Fortbildungsseminare nach Abs. 1 ebenfalls eingeführt hat, an einem Fortbildungsseminar teilnehmen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 FeV analog). Die Zustimmung kann auch nach der Seminarteilnahme erfolgen, z.B. konkludent durch Entgegennahme der Teilnahmebescheinigung und Meldung der Verkürzung der Probezeit an das Kraftfahrt-Bundesamt. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde entsprechend § 73 Abs. 2 Satz 2 FeV kann auch

- a) der Fahranfänger die Teilnahmebescheinigung einer Fahrerlaubnisbehörde des Landes, in dem er an dem Fortbildungsseminar teilnimmt, vorlegen,
- b) die Fahrerlaubnisbehörde des Landes, in dem der Fahranfänger an dem Seminar teilnimmt, die Verkürzung der Probezeit an das Kraftfahrt-Bundesamt melden.

2**Durchführung des Fortbildungsseminares**

(1) Das Fortbildungsseminar, das aus den in § 3 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV aufgeführten Teilen besteht, ist grundsätzlich in allen Teilen als einheitliches Seminar in der selben Gruppe durchzuführen. Dies gilt auch für die Durchführung der praktischen Sicherheitsübungen. Die für die Entgegennahme der Teilnahmebescheinigung zuständige Fahrerlaubnisbehörde kann einem Fahranfänger die zeitnahe Teilnahme an einzelnen Seminarteilen in einer anderen Gruppe gestatten, soweit dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist. Während des Seminars soll jeweils ein praktisches Element zwischen der ersten und zweiten Gruppensitzung sowie zwischen der zweiten und dritten Gruppensitzung durchgeführt werden.

(2) Der Teilnehmer muss Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B sein. Eine Teilnahme ist nicht möglich, solange der Betroffene einem Fahrverbot unterliegt oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

3**Seminarleiter, Moderatoren für die praktischen Sicherheitsübungen**

(1) Eine Person kann – auch bezüglich der selben Gruppe – sowohl als Seminarleiter gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV als auch als Moderator gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 FreiwFortbV tätig werden, sofern sie die jeweils hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Seminarleiter gelten nach Eingang der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FreiwFortbV bei der zuständigen Stelle als amtlich anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV erfüllen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine vollständige Kopie des Fahrlehrerscheines zum Nachweis einer Seminarerlaubnis für Seminare nach § 2 a des Straßenverkehrsgesetzes (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FreiwFortbV) und einer Fahrschülerlaubnis oder eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule im Land Nordrhein-Westfalen,
2. eine Bescheinigung der Teilnahme an einem Einweisungslehrgang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FreiwFortbV und
3. eine freiwillige schriftliche Erklärung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV) gemäß dem Muster der **Anlage 1**.

(3) Moderatoren gelten nach Eingang der Mitteilung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV bei der zuständigen Stelle als amtlich anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 FreiwFortbV erfüllen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter über die verantwortliche Durchführung von mindestens 5 Pkw-Verkehrssicherheitstrainings innerhalb des letzten Jahres im Umfang von jeweils mindestens 240 Minuten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FreiwFortbV),
2. Nachweise über die Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (z.B. Tätigkeit in der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Übungsleiter bei Sportverein, oder Tätigkeit als Fahrlehrer), soweit die unter Nr. 1 nachgewiesenen Pkw-Verkehrssicherheitstrainings nicht überwiegend für diese Zielgruppe veranstaltet wurden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FreiwFortbV),
3. Bestätigung des Verantwortlichen für ein nach der Norm DIN EN ISO 9001:2000-12 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, dass der Moderator diesem System unterliegt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 FreiwFortbV),
4. Bestätigung der Teilnahme an einem eintägigen, besonderen Einweisungslehrgang in die praktischen Sicherheitsübungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 FreiwFortbV und
5. eine freiwillige schriftliche Erklärung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV) gemäß dem Muster nach **Anlage 2**.

4**Einweisungslehrgänge**

(1) Für die Einweisungslehrgänge für Seminarleiter gelten die im jeweiligen Anerkennungsbescheid nach § 31 Abs. 2 Satz 4 FahrlG festgelegten Modalitäten zur Durchführung der Einweisungslehrgänge entsprechend. Der Leiter des Einweisungslehrganges für Seminarleiter muss mit dem Konzept der Fortbildungsseminare vertraut sein, z.B. auf Grund der Teilnahme an einem entsprechenden Einweisungsseminar für Lehrgangsleiter.

(2) Im Rahmen des besonderen Einweisungslehrganges für Moderatoren in die praktischen Sicherheitsübungen sollen die Teilnehmer die Inhalte der praktischen Sicherheitsübungen auch in ihrem Zusammenhang zum gesamten Seminar und ihrer Verzahnung mit den übrigen Seminarteilen kennen lernen.

(3) Die Zahl der Teilnehmer an den Einweisungslehrgängen für Seminarleiter und den besonderen Einweisungslehrgängen für Moderatoren soll 16 nicht überschreiten. Die Durchführung durch einen Leiter für jeden Lehrgang genügt.

5**Teilnahmebescheinigung**

(1) Über die vollständige Teilnahme an einem freiwilligen Fortbildungsseminar ist vom Seminarleiter eine Bescheinigung gemäß dem Muster der **Anlage 3** auszustellen. Über die Teilnahme an den praktischen Sicherheitsübungen ist vom Moderator eine Teilnahmebescheinigung gemäß dem Muster der **Anlage 4** auszustellen.

Anlage 3

Anlage 4

(2) Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist vom Seminarleiter zu verweigern, wenn der Teilnehmer nicht an allen Teilen des Seminars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV teilgenommen hat.

(3) Die für die Durchführung von Fortbildungsseminaren erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für

diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Seminare mit Ausnahme der Daten zu löschen, die für Maßnahmen der Qualitätssicherung oder Aufsicht erforderlich sind. Diese Daten sind zu sperren und spätestens bis zum Ablauf des fünften des auf den Abschluss der jeweiligen Seminare folgenden Jahres zu löschen.

(4) Die Übermittlung nach § 5 Abs. 2 FreiwFortbV erfolgt an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Stichwort „Evaluation Fahranfängerfortbildungsverordnung“, Postfach 100150, 51401 Bergisch Gladbach.

6

Verkürzung der Probezeit

(1) Die Teilnahmebescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 3 ist vom Seminarteilnehmer bei der nach § 73 Abs. 2 FeV für seinen Wohnort zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen.

(2) Die Behörde nach Absatz 1 meldet die Verkürzung der Probezeit gemäß § 51 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Eintragung in das Zentrale Fahrerlaubnisregister.

(3) Die Verkürzung der Probezeit durch die Teilnahme an einer freiwilligen Fortbildung kann nur einmal erfolgen.

7

Zuständigkeiten

Es gilt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahranfängerfortbildungsverordnung (ZustVO FreiwFortbVO).

Anlage 1 zu Nr. 3 Abs. 1

Muster einer Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV

Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV

Ich willige ein, dass meine beiliegende Mitteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FreiwFortbV, dass ich Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrlG für Seminare nach § 2 a StVG bin und an einem mindestens eintägigen Einweisungslehrgang zur Durchführung des Fortbildungsseminares für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe teilgenommen habe, an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt wird und die in der Mitteilung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Evaluation gem. § 6 FreiwFortbV verwendet werden.

Ich bin auf die Freiwilligkeit dieser Einwilligung hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

Anlage 2 zu Nr. 3 Abs. 3

Muster einer Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV

Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV

Ich willige ein, dass meine beiliegende Mitteilung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV, dass ich Erfahrungen in der Durchführung von Pkw-Verkehrssicherheitstrainings und in der Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen habe, einem nach der Norm DIN EN ISO 9001:2000-12 zertifizierten Qualitätsmanagementsystem unterliege und an einem eintägigen, besonderen Einweisungslehrgang in die praktischen Sicherheitsübungen für Fahranfänger teilgenommen habe, an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt wird und die in der Mitteilung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Evaluation gem. § 6 FreiwFortbV verwendet werden.

Ich bin auf die Freiwilligkeit dieser Einwilligung hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

Anlage 3 zu Nr. 6**Muster einer Teilnahmebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV****Teilnahmebescheinigung**

über die Teilnahme an einem freiwilligen Fortbildungsseminar für

Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 FreiwFortbV

Fahrschule	Seminarleiter
Straße	PLZ/Ort

bescheinigt

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Ort	
Straße		

die vollständige Teilnahme an einem freiwilligen Fortbildungsseminar für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV.

Das Seminar hat stattgefunden

- | | |
|--|--|
| 1. Sitzung am | Übungs- und Beobachtungsfahrt am |
| 2. Sitzung am | |
| 3. Sitzung am | |
| praktische Sicherheitsübungen am | |

Das Seminar wurde nach dem Handbuch.....durchgeführt.
 Die praktischen Sicherheitsübungen wurden von.....(Moderator/Veranstalter)
 nach dem Handbuch.....durchgeführt.

Ort, Datum Unterschrift Seminarleiter/
 Stempel oder Eindruck der
 Fahrschule

Ort, Datum Unterschrift
 Teilnehmer

Ich willige ein, dass ein Doppel dieser Teilnahmebescheinigung an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt wird und die in der Teilnahmebescheinigung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Evaluation verwendet werden. Ich bin auf die Freiwilligkeit dieser Einwilligung hingewiesen worden.

Ort, Datum Unterschrift Teilnehmer

Anlage 4 zu Nr. 6

Muster einer Teilnahmebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV

Teilnahmebescheinigung

über die Teilnahme an praktischen Sicherheitsübungen für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV

Name des Moderators	Vorname des Moderators
Straße	PLZ/Ort

bescheinigt

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Ort	
Straße		

die vollständige Teilnahme an praktischen Sicherheitsübungen für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV.

Die praktischen Sicherheitsübungen haben stattgefunden am..... Sie wurden nach dem Handbuch.....durchgeführt.		
Ort, Datum	Stempel oder Eindruck des Veranstalters	Unterschrift Moderator

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Staaten von Amerika,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 12. 2003
– IV.4 03.62-3/03 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn George W. Knowles am 28. November 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Daniel Edward Harris, am 17. November 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1682

**Berufskonsularische Vertretung der
Demokratischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 12. 2003
– IV.4 03.32-3/03 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Bonn ernannten Herrn Gamin Kariyawasam am 20. November 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Renuka Damayanthi Rajapakse, am 19. April 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1682

Innenministerium**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 2003**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 7. 2003
– 35 – 71.02-7343/03 (7) –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 01.04.2003 bis 30.06.2003 auf

1.334.497.534,00 € festgesetzt.

– MBl. NRW. 2003 S. 1682

**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 2003**

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 11. 2003
– 35 – 71.02-7343/03 (10)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.09.2003 auf

1.341.239.648,00 € festgesetzt.

– MBl. NRW. 2003 S. 1682

**Allgemeine Kommunalwahlen
am 26. September 2004
Nachweis von Satzung und Programm**

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 12. 2003
– 12/20-12.04.12 –

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416) gebe ich bekannt, dass die Leitung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei Rechtsstaatlicher Offensive mir gegenüber den Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) erbracht hat, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Damit muss Wahlvorschlägen der Partei Rechtsstaatlicher Offensive für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte am 26. September 2004 der Nachweis von Satzung und Programm nicht beigelegt werden.

(Nummer 4.4 meiner Bekanntmachung vom 29. August 2003 – 11/20-12.04.12 – MBl. NRW. 2003 S. 1105)

– MBl. NRW. 2003 S. 1682

Gemeindeprüfungsanstalt**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen v. 25. 11. 2003****1****Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nord-
rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161) in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 25.11.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004**§ 1****Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.907.761,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.040.204,00 Euro
2. in dem Finanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.271.022,00 Euro
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.460.364,00 Euro
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00 Euro

den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.961.024,00 Euro
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 Euro
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	160.000,00 Euro

§ 2**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite zum Ausgleich des Finanzplans und zur Sicherung der Liquidität wird festgesetzt auf

0,00 Euro
(ohne Umschuldungen)

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 4**Steuersätze**

entfällt

§ 5**Haushaltssicherungskonzept**

entfällt

§ 6**Bewirtschaftungsregeln**

(1) Grundsatz der Gesamtdeckung:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen.

(2) Übertragbarkeit:

Die Aufwandsermächtigungen im Ergebnisplan und konsumtive Auszahlungsermächtigungen im Finanzplan werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen für die Erträge und Aufwendungen oder Auszahlungen bis zur Erfüllung des Zweckes verfügbar.

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Alle Aufwendungen des Ergebnisplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Alle Auszahlungen für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für alle Auszahlungen für Investitionen.
- Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können zugunsten von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit in Anspruch genommen werden. Mehrerträge können zugunsten von Mehraufwendungen in Anspruch genommen werden.

2**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 79 Abs. 5 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25.11.2003 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 25. November 2003

Der Präsident
der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Rainer Christian Beutel

– MBl. NRW. 2003 S. 1682

III.**Landesanstalt für Medien**

**Zuweisung von Übertragungskapazitäten
für die terrestrische Verbreitung
bzw. Weiterverbreitung von digitalem
privaten Hörfunk und Mediendiensten
im DAB-Standard,
landesweit und in Ballungsräumen
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesanstalt
für Medien Nordrhein-Westfalen
vom 4. 12. 2003

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz – vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 320) stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

- Für die landesweite digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von privaten Hörfunkprogrammen und Mediendiensten im DAB-Standard steht für Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2004 folgende Übertragungskapazität zur Verfügung:

Kanal 12 D 116 CU (capacity unit)

- Für die digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von privaten Hörfunkprogrammen und Mediendiensten im DAB Standard stehen im Frequenzbereich des L-Bandes ab dem 01.04.2004 für die nachfolgenden Ballungsgebiete Übertragungskapazitäten zur Verfügung:

a. Köln/Bonn

b. Düsseldorf

c. Essen

d. Dortmund/Bochum

Die technische Reichweite beträgt in jedem Ballungsgebiet etwa 2 Millionen Einwohner.

II.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW sowie die Regelungen der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14.11.2003.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 LMG NRW zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität.

Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre Übertragungskapazitäten zugewiesen werden (§ 12 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. In diesem Fall gelten die §§ 13 bis 17, 23 und 24 LMG NRW entsprechend.

Da es sich vorliegend um eine Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten handelt, gilt die Sondervorschrift des § 29 LMG NRW.

Danach kann die LfM digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zuweisen, die zur Zusammenstellung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Diensten genutzt werden (vgl. § 29 Abs. 1 LMG NRW).

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. In diesem werden das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität näher bestimmt (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 16 Abs. 3 LMG NRW haben der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Gemäß § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 LMG NRW erfüllen und für alle Veranstalter, deren Programme weiterverbreitet werden sollen, bestehen. Die LfM berücksichtigt dabei die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvietelfalt) und die Vietelfalt der Programmanbieter (Anbietervietelfalt).

Gemäß § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvietelfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vietelfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen;
2. Beitrag zur Vietelfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvietelfalt, zur regionalen Vietelfalt, zur kulturellen und Sprachenvietelfalt.

Gemäß § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM das Bestehen und den Umfang der Anbietervietelfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vietelfalt;
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung;
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung;
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrages zur Angebots- und Anbietervietelfalt angemessen zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 4 LMG NRW).

Des Weiteren wird auf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 ff. LMG NRW, die Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten gemäß §§ 31 ff. LMG NRW sowie auf die allgemeinen Voraussetzungen für die terrestrische Weiterverbreitung (§ 12 Abs. 3 i.V.m. §§ 23 ff. LMG NRW) hingewiesen.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Gemäß § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 31.12.2003 und endet am 03.03.2004, 12.00 Uhr.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem **Stichwort „Zuweisung von DAB-Kapazitäten im Frequenzbereich K 12“** und / oder unter dem **Stichwort „Zuweisung von DAB-Kapazitäten im Frequenzbereich L-Band“** an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Im Falle der Bewerbung für die Zuweisung von DAB-Kapazitäten im Frequenzbereich L-Band sind Angaben über das gewünschte Ballungsgebiet sowie über die benötigten Kapazitäten (Capacity Units) zu machen. Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die von der Möglichkeit des § 29 Abs. 1 LMG NRW Gebrauch machen, können für den Fall, dass eine Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für das gewünschte Programmbouquet nicht erfolgt, hilfsweise die Zuweisung separat für ein einzelnes Programm oder einen einzelnen Mediendienst oder für ein anderweitig zusammengestelltes Programmbouquet beantragen.

IV.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de abgerufen werden.

**Zuweisung
von Übertragungskapazitäten
für die landesweite terrestrische
Verbreitung bzw. Weiterverbreitung
von privaten Hörfunkprogrammen
und Mediendiensten
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
vom 4. 12. 2003

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz – vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 320), stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

Für die terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von privaten landesweiten Hörfunkprogrammen und Mediendiensten steht für Nordrhein-Westfalen die folgende Übertragungskapazität im Bereich der Mittelwelle ab sofort zur Verfügung:

Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
Nordkirchen	855 kHz	5 kW (ND)
Jülich	702 kHz	5 kW (ND)

II.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW sowie die Regelungen der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14.11.2003.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 LMG NRW zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität.

Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre Übertragungskapazitäten zugewiesen werden (§ 12 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. In diesem Fall gelten die §§ 13 bis 17, 23 und 24 LMG NRW entsprechend.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. In diesem werden das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität näher bestimmt (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 16 Abs. 3 LMG NRW haben der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Gemäß § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 LMG NRW erfüllen und für alle Veranstalter, deren Programme weiterverbreitet werden sollen, bestehen. Die LfM berücksichtigt dabei die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvelfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

Gemäß § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvelfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen;
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

Gemäß § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM das Bestehen und den Umfang der Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt;
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung;
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung;
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten geliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrages zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 4 LMG NRW).

Des Weiteren wird auf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 ff. LMG NRW, die Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten gemäß §§ 31 ff. LMG NRW sowie auf die allgemeinen Voraussetzungen für die terrestrische Weiterverbreitung (§ 12 Abs. 3 i.V.m. §§ 23 ff. LMG NRW) hingewiesen.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Gemäß § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 31.12.2003 und endet am 03.03.2004, 12.00 Uhr.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem **Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für landesweite Hörfunkprogramme und Mediendienste – Mittelwelle –“** an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

IV.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de abgerufen werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 1685

Erstmalige Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten im DVB-T-Standard in Nordrhein-Westfalen

Bek. der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
vom 4. 12. 2003

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz – vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 320), stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

Für die digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von landesweiten Fernsehprogrammen und Mediendiensten im DVB-T-Standard in Nordrhein-Westfalen stehen voraussichtlich erstmals folgende Übertragungskapazitäten zur Verfügung

1. für das Ballungsgebiet Köln/Bonn

drei gleichwertige DVB-T-Gleichwellen-Sendernetze ab dem 24.05.2004 und

2. für das Ballungsgebiet Düsseldorf/Ruhrgebiet:

drei gleichwertige DVB-T-Gleichwellen-Sendernetze, davon zwei Netze ab dem 08.11.2004 und ein Netz ab dem 04.04.2005.

Die technische Reichweite im Ballungsgebiet Köln / Bonn beträgt etwa 2,5 Millionen Einwohner. Im Ballungsgebiet Düsseldorf / Ruhrgebiet beträgt sie etwa 10 Millionen Einwohner. Die in jedem Multiplex verfügbare Netto-Bitrate beträgt 13,27 Mbit/s.

II.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW sowie die Regelungen der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14.11.2003.

Da es sich vorliegend um die erstmalige Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen handelt, gelten die Sondervorschriften der §§ 28, 29 LMG NRW.

Danach sind bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 LMG NRW).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 LMG NRW zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität.

Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre Übertragungskapazitäten zugewiesen werden (§ 12 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. In diesem Fall gelten die §§ 13 bis 17, 23 und 24 LMG NRW entsprechend.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. In diesem werden das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität näher bestimmt (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 16 Abs. 3 LMG NRW haben der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 LMG NRW). Gemäß § 28 Abs. 2 LMG NRW kann die LfM in den ersten fünf Jahren der Einführung von DVB-T auf das Erfordernis der Aufnahme des landesweiten Fensterprogramms in das Fernsehprogramm verzichten.

Gemäß § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 LMG NRW erfüllen und für alle Veranstalter, deren Programme weiterverbreitet werden sollen, bestehen. Die LfM berücksichtigt dabei die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvelfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

Gemäß § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvelfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen;
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

Gemäß § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM das Bestehen und den Umfang der Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt;
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung;

3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung;
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrages zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 4 LMG NRW).

Die LfM kann digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zuweisen, die zur Zusammenstellung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Diensten (Programmbouquets) genutzt werden (§ 29 Abs. 1 LMG NRW). Gemäß § 29 Abs. 3 LMG NRW gilt bei der Zusammenstellung des Programmbouquets die Vorschrift über die Belegung digitalisierter Kabelanlagen (§ 21 LMG NRW) entsprechend.

Des Weiteren wird auf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 ff. LMG NRW, die Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten gemäß §§ 31 ff. LMG NRW sowie auf die allgemeinen Voraussetzungen für die terrestrische Weiterverbreitung (§ 12 Abs. 3 i.V.m. §§ 23 ff. LMG NRW) hingewiesen.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Gemäß § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 31.12.2003 und endet am 03.03.2004, 12.00 Uhr.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem **Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten im DVB-T-Standard“** an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Dem Antrag sollte zu entnehmen sein, auf welche Übertragungskapazität und welches Angebot er sich bezieht. Die Beschränkung des Antrags auf ein einzelnes Ballungsgebiet ist nicht möglich. Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die von der Möglichkeit des § 29 Abs. 1 LMG NRW Gebrauch machen, können für den Fall, dass eine Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für das gewünschte Programmbouquet nicht erfolgt, hilfsweise die Zuweisung separat für ein einzelnes Programm oder einen einzelnen Mediendienst oder für ein anderweitig zusammengestelltes Programmbouquet beantragen.

IV.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter **www.lfm-nrw.de** abgerufen werden.

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569